



Allgemeinverfügung über die Bekämpfung des Japankäfers

Eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG), insbesondere Art. 150 und 151;

eingesehen die Pflanzengesundheitsverordnung des Bundes vom 31. Oktober 2018 (PGesV), insbesondere Art. 3, 13 und 15;

eingesehen die Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK), insbesondere Art. 2 und Anhang 1;

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG), insbesondere Art. 7, 45, 49, 103, 106 Abs. 2 und 113 Abs. 1;

eingesehen die Weisung über den Schutz von Kulturen vom 8. April 2022 (WSK), insbesondere Art. 2, 5, 6 und 7;

eingesehen die Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 (VRW), insbesondere Art. 18 und 22;

eingesehen den Fang von vereinzelt Japankäfern (*Popillia japonica* Newman) in den Gemeinden Raron, Visp, Lalden, Naters, Brig-Glis, und Ried-Brig;

eingesehen der neue Befallsherd, der sich nunmehr auf die gesamten oder einen Teil der Gemeindegebiete von Raron, Baltschieder, Eggerberg, Lalden, Visp, Naters, Bitsch, Termen, Brig-Glis, und Ried-Brig erstreckt;

eingesehen die neue Pufferzone, die sich nunmehr auf die gesamten oder einen Teil der Gemeindegebiete von Gampel-Bratsch, Steg-Hohtenn, Niedergesteln, Raron, Ausserberg, Baltschieder, Turtmann-Unterems, Eischoll, Unterbäch, Bürchen, Töbel, Zeneggen, Stalden und Staldenried erstreckt;

eingesehen die Austausche vom 26. August und 12. September 2024 mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD);

in Erwägung, dass:

- der Japankäfer in Anhang 1 Ziffer 2.3.2 der PGesV-WBF-UVEK als Quarantäneorganismus aufgeführt ist;
- das Vorkommen einer kleinen Population des Japankäfers auf die Gemeinden Raron, Visp, Lalden, Naters, Brig-Glis und Ried-Brig beschränkt zu sein scheint und daher alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um den Schädling auszurotten und dessen Ausbreitung im restlichen Kanton zu verhindern;
- die Ausbreitung des Japankäfers u.a. durch die menschlichen Aktivitäten, insbesondere durch den Transport von Kompost, Erde und Pflanzenmaterial erfolgt;
- die Flugfähigkeit des Japankäfers einen obligatorischen Bekämpfungsperimeter mit einem Radius von mindestens 1 km um den Ort, an dem der Käfer identifiziert wurde, erfordert;
- der Japankäfer sich durch seinen Flug und durch den Transport als blinder Passagier auf Fahrzeugen über mehrere Kilometer fortbewegen kann;

verfügt

die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)

1. Meldepflicht: Wer den Käfer oder Larven oder Puppen des Japankäfers sowie mögliche Befallssymptome entdeckt, ist verpflichtet, den Fund oder den Verdacht mit dem [vom Kanton vorgesehenen Vorgehen](#) zu melden.
2. Ausscheidung:
 - 2.1. Der Perimeter, der in der beigegeführten Karte mit der Farbe Violett ausgeschieden ist, wird zum «Befallsherd» erklärt. Er ist Bestandteil der vorliegenden Verfügung und stellt einen Radius von 1 km um den Sektor dar, in dem das Auftreten des Japankäfers bestätigt wurde.
 - 2.2. Der Perimeter, der in der beigegeführten Karte mit der Farbe Orange ausgeschieden ist, wird zur «Pufferzone des Befallsherdes» erklärt. Sie ist Bestandteil der vorliegenden Verfügung und stellt einen Radius von 5 km um den «Befallsherd» dar. Nachfolgend bedeutet der Wortlaut «Pufferzone» die Pufferzone des Befallsherdes.
3. Massnahmen im Befallsherd:
 - 3.1. Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.
 - 3.2. Vom 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten.
 - 3.3. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
 - a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
 - b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung von der DLW in Absprache mit dem EPSD bewilligt wurde.
 - 3.4. Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.
 - 3.5. Die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus ist verboten. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai kann die DLW auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen, wenn beim Transport und beim Ablagern des Materials Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* Newman zu vermeiden.
 - 3.6. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen aus dem Befallsherd hinaus ist verboten. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb des Befallsherdes, müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallsherd – *P. japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb des Befallsherdes erlaubt».
 - 3.7. Die Verbringung und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 1 erfüllt sind.
 - 3.8. Betriebe, die mit Pflanzen umgehen (insbesondere Landwirtschaftsbetriebe, Baumschulen, Gartencenter und Gartenbauunternehmen), sind zwischen dem 1. Juni und dem 30. September verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m zu überwachen.
 - 3.9. Hat ein Betrieb (insbesondere Landwirtschaftsbetrieb, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen) den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* Newman fest, so muss er dies aufgrund der Meldepflicht so schnell wie

möglich der DLW melden.

- 3.10. Die DLW führt im Befallsherd eine angemessene Überwachung durch, um:
 - a. die Populationsdynamik von *Popillia japonica* Newman zu verfolgen; und
 - b. die Umsetzung der Massnahmen nach Ziffer 2 zu kontrollieren.
- 3.11. Die DLW ist befugt, Untersuchungen durchzuführen und im Bedarfsfall in zuvor definierten Gebieten Nematoden zur Larvenbekämpfung auszubringen.
- 3.12. Privatpersonen und öffentliche Körperschaften ausser der DLW, die Pheromonfallen zum Fangen von adulten Individuen von *Popillia japonica* Newman aufstellen möchten, müssen vorgängig eine Bewilligung bei der DLW einfordern.

4. Massnahmen in der Pufferzone

- 4.1. Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb der Pufferzone und des Befallsherdes verwendet werden.
- 4.2. Vom 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone in das befallsfreie Gebiet verboten.
- 4.3. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
 - a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
 - b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung von der DLW in Absprache mit dem EPSD bewilligt wurde.
- 4.4. Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Pufferzone eingesetzt wurden, dürfen diese für das befallsfreie Gebiet ausserhalb der Pufferzone nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückstände mehr besteht.
- 4.5. Die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm in das befallsfreie Gebiet ausserhalb der Pufferzone ist verboten. Zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Mai kann die DLW auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen, wenn beim Transport und beim Ablagern des Materials Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* Newman zu vermeiden.
- 4.6. Die DLW kann unter Vorbehalt der geltenden kantonalen Bestimmungen die Erteilung von Ausnahmegewilligungen an die Gemeinden delegieren.
- 4.7. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen ist nur innerhalb der Pufferzone und von der Pufferzone in den Befallsherd gestattet. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd, müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Pufferzone – P. japonica; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd erlaubt».
- 4.8. Die Verbringung und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 1 erfüllt sind.
- 4.9. Betriebe, die mit Pflanzen umgehen (insbesondere Landwirtschaftsbetriebe, Baumschulen, Gartencenter und Gartenbauunternehmen), sind zwischen dem 1. Juni und dem 30. September verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m zu überwachen.
- 4.10. Hat ein Betrieb (insbesondere Landwirtschaftsbetrieb, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen) den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia*

japonica Newman fest, so muss er dies so schnell wie möglich der DLW melden (Meldepflicht) und Vorsorgemassnahmen ergreifen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung des Schädling zu verhindern.

- 4.11. Die DLW führt eine geeignete Überwachung zur Früherkennung eines möglichen Auftretens von *Popillia japonica* Newman in der Pufferzone durch. Sie kontrolliert zudem die Umsetzung der Massnahmen nach Ziffer 3.
 - 4.12. Privatpersonen und öffentliche Körperschaften ausser der DLW, die Pheromonfallen zum Fangen von adulten Individuen von *Popillia japonica* Newman aufstellen möchten, müssen vorgängig eine Bewilligung bei der DLW einfordern.
- 5 Die vorliegende Verfügung hebt die Verfügung vom 29. November 2024 auf und ersetzt diese.
 - 6 Gemäss Art. 106, Abs. 2 kLwG und in Anbetracht des vorliegenden übergeordneten öffentlichen Interesses haben allfällige Einsprachen oder Beschwerden keine aufschiebende Wirkung, da die vorliegende Verfügung sofort vollstreckbar ist.

Rechtsmittel

Die vorliegende Verfügung kann angefochten werden, indem innert einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Dienststelle für Landwirtschaft, Postfach 621, 1951 Sitten, Einsprache erhoben wird. Die in zweifacher Ausführung eingereichte Einsprache muss Schlussfolgerungen, Gründe und Beweismittel enthalten und vom Gegner oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Im Anhang befinden sich die angefochtene Verfügung, die als Beweismittel dargelegten Dokumente sowie eine allfällige Vollmacht.

Gérald Dayer
Dienstchef

Datum 06.01.2025
Beilagen Anhang 1
Karte des Perimeters der verschiedenen Zonen

Anhang 1

Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen

1. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur statt;
2. oder
die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;
3. oder
 - a. die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,
 - b. bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein,
oder
sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,
 - c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe, oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 Zentimeter um den Erdballen der Pflanze haben
oder
die Zwischenreihen werden ab 1. Juni bis 30. September in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich im Befallsherd- oder Pufferzone befinden.

Popillia japonica 2024-2025
Zones délimitées - Abgegrenzte Gebiete

- Zone infestée_Biefalzone
- Zone_tampon_Puifrazzone_ober_Biefalzone
- Foyer_Visitation_Schallishof
- Zone_tampon_Puifrazzone_des_Belalpshards

0 1 2 4 6 8 Km

Sources : Quilès ; ex équipe & CML du Valais (DPSI / SGI & DCF / SICA - PR 09-2024)